

Nr 143 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 63/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 104 Abs 4 lautet der erste Satz: „Die Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs 2 bewilligen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und die Populationen der betroffenen Art trotz der Ausnahme in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art 1 lit i der FFH-Richtlinie) verweilen.“

2. Im § 162 wird angefügt:

„(10) § 104 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Gemäß Art 16 Abs 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, im Folgenden als „Richtlinie“ bezeichnet) können die Mitgliedsstaaten zur Verfolgung der im Art 16 Abs 1 lit a bis e der Richtlinie angeführten Zwecke von den Artenschutzbestimmungen der Art 12 bis 15 abweichen, „sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

1.2. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2007 (RS C-508/04) entschieden, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtung aus Art 1 lit e, g und i, 6 Abs 1 und 2, 12, 13, 16 Abs 1 und 22 lit b der Richtlinie verstoßen hat.

In Bezug auf das Bundesland Salzburg hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass § 104 Abs 4 des Jagdgesetzes 1993 von dem gemeinschaftsrechtlich durch die Art 12 bis 15 der Richtlinie konstituierten Schutzregime insoweit abweicht, als diese Bestimmung „Ausnahmen von den grundsätzlichen Verboten zulässt, ohne sie davon abhängig zu machen, dass die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.“

1.3. Ziel des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Jagdgesetzes 1993 ist allein, Art 16 Abs 1 der Richtlinie mit der im zit Urteil geforderten „ausreichenden rechtlichen Genauigkeit“ (vgl Rz 126) umzusetzen.

Der auf Grund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Juli 2007 (RS C-507/04) bestehende Anpassungsbedarf in anderen Bestimmungen des Jagdgesetzes in Bezug auf die Bejagung des Auerhahns, des Birkhahns und der Waldschnepfe an die Vogelschutzrichtlinie (§ 100a Z 6 JG) wird aus Dringlichkeitsgründen Gegenstand einer eigenen Novelle sein.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Kosten:

Das Vorhaben führt zu keinen Mehrbelastungen der Haushalte der Gebietskörperschaften.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Der Wunsch der Landesumweltanwaltschaft, ihr „in jenen Verfahren Parteistellung [einzuräumen], welche die Belange der EU-Naturschutzrichtlinien, konkret der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, betreffen“, wird gesondert weiterverfolgt.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 104 Abs 4):

Abs 4 verweist auf die im Art 1 lit i der Richtlinie enthaltene Definition des Ausdrucks „Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand“. Darunter ist eine Situation zu verstehen, die durch die Erfüllung der darin festgelegten kumulativen Kriterien gekennzeichnet ist.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.